

STATUTEN

des Vereins

Alumniverband der Universität Wien

ZVR 473414126

Fassung vom 06.02.2023

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumniverband der Universität Wien“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland, mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Errichtung von unselbständigen Zweigstellen/Sektionen im Sinne des § 1 Abs 4 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. im Ausland („Alumni-Chaptern“) ist unter den angeführten Bestimmungen dieser Statuten möglich.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung i.d.g.F. („BAO“). Der Verein ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO).
- (2) Folgende gemeinnützige Zwecke iSd § 35 Abs 2 BAO werden verfolgt:
 - a) Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet durch Förderung der Wissenschaft und Forschung (Erweiterung des menschlichen Wissenstandes), konkret die Förderung und Unterstützung der Universität Wien, ihrer Absolvent*innen, Freund*innen und Angehörigen der iSd § 94 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. („UG 2002“) in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung und forschungsgeleiteten Lehre iSd UG 2002;

- b) Förderung der Erwachsenenbildung (Volksbildung), konkret die Förderung der fachlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung von Absolvent*innen, Freund*innen und Angehörigen iSd § 94 UG 2002 der Universität Wien.

Die Erfüllung des begünstigten Zwecks wird vom Verein unmittelbar selbst vorgenommen. Der Verein hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweils beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Auftragnehmer*innen und der Auftraggeber*in sind dazu schriftlich zu vereinbaren. Der Verein muss gegenüber Auftragnehmer*innen weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Verein zuzurechnen sind (Erfüllungsgelhilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

- (1) Die Erreichung der in § 2 näher umschriebenen begünstigten Vereinszwecke wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a) Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (u.a. Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Symposien und in vollkommen untergeordnetem Umfang gesellschaftlichen Veranstaltungen), die der Kontaktpflege und dem Wissensaustausch/Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis und der Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls sowie der Bindung der Absolvent*innen, Freund*innen und Angehörigen, iSd § 94 UG 2002 der Universität Wien zu dienen;
 - b) Organisation von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten und entsprechender Veranstaltungen für Absolvent*innen, Freund*innen und Angehörigen, iSd § 94 UG 2002 der Universität Wien
 - c) Förderung und Unterstützung von Initiativen zum Austausch von Erfahrungen und Kompetenzen unter den Absolvent*innen bzw. zwischen Absolvent*innen und Angehörigen iSd § 94 UG 2002 (insb. Studierenden) der Universität Wien, mit dem Ziel der wechselseitigen fachlichen und beruflichen Unterstützung durch dazu geeignete Projekte und Programme (u.a. Mentoring-Programme);
 - d) Herausgabe eines Mitgliederinformationsblattes sowie weiterer Alumni Kommunikationsmedien;
 - e) Kontaktpflege zu und Kooperationen mit gleichartigen Interessensgemeinschaften zur Unterstützung der Verwirklichung der begünstigten Vereinszwecke;
 - f) Werbung und Sponsoring im Rahmen der begünstigten Vereinszwecke;

- g) die Vergabe von Stipendien oder Preisen iSd § 40b BAO zum Zwecke der Förderung
- von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie den damit verbundenen Publikationen und Dokumentationen an der Universität Wien,
 - von der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben an der Universität Wien,
 - von Studierenden an der Universität Wien als spendenbegünstigter Einrichtung im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 idGF („EStG“).

Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preise und der Auswahlprozess der Studierenden erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Vorgaben des § 40b BAO. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vermögen des Vereins besteht nicht.

- h) Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter § 2 niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
- i) Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern.

(3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Öffentliche Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Stiftungen und sonstige freigebige Zuwendungen aller Art an den Verein;
- d) Erträge aus Werbung und Sponsoring;
- e) Erträgnisse aus den unter § 3 Abs 2 der Statuten angeführten ideellen Mitteln des Vereins, dabei insbesondere aus Vereinsveranstaltungen und Publikationen;
- f) Erträge aus für die Erreichung des begünstigten Vereinszwecks notwendigen wirtschaftlichen Betätigungen (Geschäftsbetrieben iSv § 45 BAO);
- g) Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- h) Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;

Die finanziellen Mittel des Vereins sind von den hierzu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

Es dürfen keine Personen (Mitglieder der Körperschaft oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach den Statuten vorgesehenen begünstigten Vereinszwecke verwendet werden.

Etwaige Überschüsse aus den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht als Zufallsgewinne zur Erfüllung der unter § 2 der Statuten angeführten begünstigten Vereinszwecke zu verwenden. Diese Überschüsse sind daher ausschließlich entweder sofort dem begünstigten Vereinszweck zuzuführen oder – nach entsprechender Beschlussfassung des Vereinsvorstands– für konkrete zukünftige begünstigte Zwecke zu verwenden. Sie sind diesfalls entsprechend einer Rücklage zuzuführen.

Be Auflösung/Aufhebung des Vereins allenfalls verbleibendes Vermögen darf ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der Auflösungsbestimmung in § 18 f der Statuten verwendet werden.

§ 3a

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Gewinnen oder aus dem Vermögen des Vereins erhalten, die nicht auf einen sachgerecht angemessenen Leistungsaustausch zurückzuführen sind. Der Verein darf keine Person, Körperschaft oder Institution durch – dem Zweck des Vereins nach – fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die an der Universität Wien studiert oder einen Lehrgang besucht haben, studieren bzw. einen Lehrgang besuchen, an dieser Universität in der Forschung, Lehre und/oder Verwaltung tätig sind oder waren oder in einem sonstigen Naheverhältnis zur Universität stehen.
 - b) Projektförderer: Ordentliche Mitglieder, die gezielt Alumniverbandsprojekte durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.

- c) Fördernde Mitglieder: Ordentliche Mitglieder, die die Aktivitäten des Alumniverbands generell durch einen deutlich erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, dazu gehören insbesondere
- a) Angehörigen-Mitglieder: Angehörigen-Mitglieder können alle Personen werden, die gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied im selben Haushalt leben (dieselbe Post-Anschrift muss gegeben sein).
 - b) Juristische Personen, die entweder der Universität Wien nahestehen oder sich in besonderer Art und Weise für die Anliegen der Universität einsetzen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; über die Höhe aller anderen Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, ermäßigte Mitgliedsbeiträge für bestimmte Personengruppen zu beschließen, insbesondere für Studierende und für Jung-AbsolventInnen.
- (4) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur handlungsfähige, unbescholtene, physische Personen und juristische Personen werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Proponenten.

§ 6

Nachweis der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Nachweis über die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, gemäß § 4 Abs. 1 ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, an der Generalversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen (i.S.v. § 10 Abs. 3), in der Generalversammlung Anträge zu stellen, seine bzw. ihre Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Gesellschaftszweckes heranzutreten und zum Mitglied eines Vereinsorganes gewählt zu werden. Weiters sind die Mitglieder in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, gemäß § 4 Abs. 2, haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen (ohne Stimmrecht), weiters an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- (3) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Sie haben ihre jeweils aktuelle Post- und Telekommunikationsadresse (E-Mail und/oder Telefonnummer) bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten an den Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens in dringenden Fällen sofort verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2 Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer*innen
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a – d genannten Personen bzw. die Mitglieder der dort genannten Gremien üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10

Generalversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt
- a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen;
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - c) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 2
 - d) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. a)
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und freiwilligen Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 4)
 - h) die Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss (§ 8 Abs. 4)

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder auf Verlangen durch eine*n Rechnungsprüfer*in auf einen Termin binnen drei Wochen einzuberufen.
- (4) Anträge eines Vorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen Vereinsmitgliedes können auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden und in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen; die fristgerecht gestellten Anträge sind den anderen Vereinsmitgliedern schriftlich unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand durch Einladung der Vereinsmitglieder schriftlich, postalisch oder elektronisch, vorzunehmen, wobei nur ordentliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung an die genannten Vereinsmitglieder zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder gemäß Abs. 4 bekanntgegeben wurden, falls nicht sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung über andere Anträge zustimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Ausübung des Rechtes als Mitglied ist davon abhängig, ob der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Wird das Präsenzquorum zum Zeitpunkt der angekündigten Eröffnung der Generalversammlung nicht erreicht, ist diese 20 Minuten später auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen.
- (10) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr Vertretungsorgan oder durch einen von diesem Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich vor der Abstimmung bei der*dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von dem*der

Vorsitzenden der Generalversammlung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

- (12) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vertretung möglich ist.

§ 11

Änderung der Vereinsstatuten

- (1) Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal fünfzehn Personen.
- (2) Im Vorstand sind jedenfalls folgende Positionen zu besetzen: Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in und Schriftführer*in. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.
- (3) Dem Vorstand gehört zusätzlich mit seiner/ihrer Zustimmung der*die jeweilige Rektor*in der Universität an. Bei Entscheidungen des Vorstandes, die die finanziellen Beziehungen zwischen der Universität Wien und dem Verein zum Gegenstand haben, ist er/sie nicht stimmberechtigt. Für den*die Rektor*in der Universität Wien gelten die Abs. 3, 4 und 6 des § 12 nicht.
- (4) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Personen sein, die im Personalstand der Universität Wien sind bzw. langjährig gewesen sind.
- (5) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

- (8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied von der Generalversammlung gewählt wurde.
- (9) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich macht. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen hat eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (10) Die Einberufung zu Sitzungen hat der*die Präsident*in, schriftlich vorzunehmen. Im Verhinderungsfall oder auf Grund eines entsprechenden Auftrags des/der Präsident*in nimmt dies der*die Vizepräsident*in vor. Die Einberufung zu Sitzungen hat die Tagesordnung und den Sitzungstermin und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufungsfrist hat mindestens drei Tage, den Tag der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu betragen, falls nicht Gefahr im Verzuge ist.
- (12) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, oder bei dessen bzw. deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann jedes Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit der Vertretung zu bevollmächtigen.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (15) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen daraus die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist von der *dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift binnen drei Wochen zu übermitteln.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Aufnahme (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2), Streichung (§ 8 Abs. 3) und Ausschluss der Mitglieder (§ 8 Abs. 4)

- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- f) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Übermittlung eines Vorschlags zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder an die Generalversammlung (§ 4 Abs. 1 lit. a) sowie Festsetzung aller anderen Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1 lit. b und lit. c und § 4 Abs. 2), inklusive ermäßigter Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 3)
- i) Bestellung und Abberufung eines allfälligen Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin
- j) Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder/Vertretung des Vereins

- (1) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Falle seiner*ihrer Verhinderung dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.
- (2) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder, im Falle einer Bestellung durch den Vorstand, der*die Geschäftsführer*in, kann den Präsidenten bzw. die Präsidentin auch ohne dessen/deren Verhinderung jeweils einzeln vertreten (§ 48 UGB). Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beschränkt sich auf vereinsbezogene Rechtshandlungen, die im laufenden Betrieb des Vereins vorkommen (§ 49 UGB). Nicht von dieser Vertretungsbefugnis umfasst sind beispielsweise Maßnahmen, die die Grundlagen des Vereins betreffen sowie Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen des Vereins, in welcher Form auch immer, stehen.
- (3) Dem*der Schriftführer*in obliegt die Führung der Niederschrift über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (4) Dem*der Kassier*in obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

§ 15

Geschäftsführer*in

Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er*sie ist vertretungsbefugt gemäß § 14 Abs. 2.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer*innen und ein*e Ersatzrechnungsprüfer*in zu wählen. Sie werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer*innen können wiedergewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer*innen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen treten zur Beratung zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen durch ein*e Rechnungsprüfer*in ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse der Rechnungsprüfer*innen werden einstimmig gefasst.
- (5) Bei dauerhafter Verhinderung der Funktionsausübung oder einem Rücktritt während der Funktionsperiode wird die Aufgabe bis zur nächsten Generalversammlung von der*dem Ersatzrechnungsprüfer*in wahrgenommen. Dieser Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, den*der anderen Rechnungsprüfer*in und dem*der Ersatzrechnungsprüfer*in zu erklären.

§ 17

Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der ordentlichen

Vereinsmitglieder von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum* zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagene Person das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und einen Beschluss über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögens zu fassen (näher dazu siehe § 19).
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze der Universität Wien als Körperschaft öffentlichen Rechts und öffentlicher Universität iSd UG 2002 zuzuwenden und von dieser ausschließlich in einer den begünstigten Vereinszwecken iSv § 2 des Statuts entsprechenden Weise zu verwenden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.